Stadt Haldensleben
Der Bürgermeister
Bauamt

B e s c h l u s s v o r l a g e
für den öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates

Beschluss-Nr.: 219-(V.)/2012

Gegenstand der Vorlage:
Beschluss nach § 125 Abs. 2 BauGB - Parkplätze „Lindenallee„ in Haldensleben

Gesetzliche Grundlagen:

§ 125 Baugesetzbuch

Begründung:

Rechtlich betrachtet handelt es sich bei der Maßnahme „Lindenallee“ gem. § 242 Abs. 9 BauGB um die erstmalige Herstellung einer Erschließungsanlage. Aufgrund des derzeit hohen Parkdrucks, der den ruhenden Verkehr auf die unbefestigten und begrünten Seitenbereiche ausweichen lässt, müssen 37 Parkflächen erstmalig hergestellt werden. Dies ist vorrangig damit begründet, dass es aufgrund unkontrolliert parkender PKWs bei der vorhandenen Vegetation zu Beeinträchtigungen kommt, besonders betrifft dies den geschützten Lindenbestand im Wurzelbereich. Es ist erforderlich, die Verkehrssituation zu ordnen, indem ruhender und fließender Verkehr klar voneinander getrennt werden. Gleichzeitig wird ein höherer Schutz des vorhandenen Baumbestandes gewährleistet. Ziel ist die Ertüchtigung der Nebenanlagen, bei der die vorhandene Verkehrsanlage geringfügig erweitert wird und die Seitenflächen im untergeordneten Ausmaß befestigt werden.

Parkflächen sind im Sinne des § 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB Erschließungsanlagen, soweit sie Bestandteil der in den § 127 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Erschließungsanlagen sind. Die Parkflächen der Lindenallee sind Bestandteil einer öffentlichen zum Anbau bestimmten Straße, vgl. § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB und folglich zu den Erschließungsanlagen zählend. Die Parkplätze zum Längs- und Querparken gehören nicht zur Fahrbahn einer Anbaustraße, sondern sind eigene, im Wege der Kostenspaltung abspaltbare Teileinrichtungen der Straße.
Somit gelangt das Erschließungsrecht des BauGB zur Anwendung. Gemäß § 125 Abs. 1 dürfen in der Regel Erschließungsanlagen nur dann erstmalig hergestellt werden, wenn ein Bebauungsplan diese festsetzt. Das Aufstellungsverfahren des Bebauungsplans mit der Beteiligung von Bürgern, § 3 BauGB, und Trägern öffentlicher Belange, § 4 BauGB, garantiert, dass die in § 1 Abs. 4 bis 6 BauGB angeführten öffentlichen Belange in der Planung berücksichtigt und gemäß § 1 Abs. 7 mit den privaten Belangen gerecht abgewogen werden.

Da an dieser Stelle kein Bebauungsplan vorliegt, räumt der Gesetzgeber den Kommunen die Erstellung einer Erschließungsanlage ein, wenn ein Verfahren nach § 125 Abs. 2 BauGB durchgeführt wird. Als Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit der Erschließungsanlagen bei Fehlen eines Bebauungsplanes wird gemäß § 125 Abs. 2 BauGB vorgeschrieben, dass die Anlagen nur hergestellt werden dürfen, wenn sie den in § 1 Abs. 4 bis 7 bezeichneten Anforderungen entsprechen. Dies bedeutet, dass die von der Erschließungsmaßnahme berührten privaten und öffentlichen Belange zu ermitteln und gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen sind.
Die materiellrechtliche Prüfung der Anforderung entspricht derjenigen bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes, jedoch beschränkt auf die Erschließungsanlage. Bei dieser materiellrechtlichen Prüfung der Gemeinde handelt es sich um keinen Vorgang mit Außenwirkung, sondern um ein gemeindliches Internum. Die Form bestimmt die Gemeinde selbst und erhält hierbei die Möglichkeit,

eigenverantwortlich ohne Beteiligungsverfahren nach §§ 3 und 4 BauGB die Berücksichtigung der öffentlichen Belange zu gewährleisten und zwischen diesen und den privaten Belangen gem. § 1 Abs. 7 BauGB gerecht abzuwägen.
Die Stadt Haldensleben stellt die Überprüfung der zu berücksichtigenden Belange regelmäßig bei geplanten Erschließungsanlagen durch Vorstellung in den Fachausschüssen der Stadt sowie durch Bürger- und Anliegerinformationen sicher.

Um für die Erweiterung der Erschließungsanlage Lindenallee die rechtliche Grundlage für die Entstehung einer Erschließungsbeitragspflicht für die erstmalige Herstellung von Parkflächen zu schaffen, ist der Beschluss des Stadtrates der Stadt Haldensleben als kommunalverfassungsrechtlich zuständiges Organ nach § 125 Abs. 2 BauGB erforderlich.
Es wird empfohlen, den Bau der Erschließungsanlage zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

Aufwendg./Auszahlg.: 60.000,00 EUR

HH-Jahr 2011 , KTR: 5460101 , KST:60300101,I.-Nr.: I603-0104, SK/FK 096122/785201

Die Mittel stehen planmäßig zur Verfügung: ja ☒ nein ☐

Deckungsquelle:

(Mehr-)Erträge/Einzahlg.: EUR

HH-Jahr , KTR: , KST: ,I.-Nr.: , SK/FK /

Beschlussempfehlungen und -fassungen:

Ausschuss	am:	Abstimmungsergebnis
Ortschaftsrat Satuelle	07.03.2012	
Ortschaftsrat Uthmöden	08.03.2012	
Ortschaftsrat Wedringen	26.03.2012	
Ortschaftsrat Hundisburg	28.03.2012	
Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Forsten und Abwasserangelegenheiten	04.04.2012	
Bauausschuss	18.04.2012	
Hauptausschuss	19.04.2012	
Stadtrat	31.05.2012	

Anlagen:

Anlage 1: Prüfung gem. § 1 Abs. 4 – 7 BauGB; Anlage 2: Lageplan; Anlage 3: Regelquerschnitte

Beschlussfassung:

Die öffentlichen und privaten Belange sind gem. § 1 Abs. 4 - 7 BauGB geprüft worden.

Die Prüfung und der Abwägungsvorschlag gem. § 1 Abs. 7 BauGB werden gebilligt.

Aufgrund des § 125 Abs. 2 BauGB, i. d. F. der Bekanntmachung v. 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), Geltung ab 01.07.1987; beschließt der Stadtrat der Stadt Haldensleben den erschließungsrechtlich erstmaligen Bau

der Erschließungsanlage „Lindenallee“.

Dieser Beschluss ist i. S. des § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen und tritt mit dem Tage seiner Bekanntmachung in Kraft.

Die maßstäbliche Planung wird im Bauamt der Stadt Haldensleben, Markt 20-22, Zimmer 204 während der Sprechzeiten bereit gehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Bürgermeister